



**An die Mitgliedsunternehmen
und Fördermitglieder**

Altlandsberg, 11.11.2019

Mitglieder-Info 10/2019

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Aus dem Verband	2
2. Agrarpolitik	5
3. Aus der Branche	7
3.1. Pflanzenschutz	7
3.2. Düngung	9
3.3. Getreide, Ölfrüchte	9
4. Biotechnologie	10
5. Sonstiges	11
6. Termine	12

Anlagen:

- 1 Auswertung Umfrage zur aktuellen Situation in den Mitgliedsunternehmen
- 2 Einladung zur Geschäftsführersitzung am 15.11.2019
- 3 Gebührenordnung Rechtsberatung des BVA
- 4 BVA-Kooperation mit der Ampere AG
- 5 Programm Agrarhandelstag 2019 Burg Warberg

1. Aus dem Verband

Neuer Geschäftsführer nahm am 1. November seine Arbeit auf.

Nach einem Ausschreibungsverfahren wurde per 1. November 2019 Herr Dr. Marco Rebhann als neuer Geschäftsführer des Agroservice& Lohnunternehmerverbandes e.V. eingestellt, während seiner Einarbeitungszeit zunächst mit einer halben Stelle. Er stellt sich nachfolgend kurz unseren Mitgliedern vor:

Sehr geehrte Mitglieder,

ich möchte mich Ihnen hiermit kurz vorstellen. Mein Name ist Dr. Marco Frank Rebhann. Ich bin gelernter Zimmermann und studierter sowie promovierter Agraringenieur. Seit Anfang November bin ich für unseren Verband in der Geschäftsstelle in Altlandsberg tätig.

In den nächsten Monaten werde ich die Arbeit der langjährigen Geschäftsführer H. – Jochen Conrad, Dr. Jürgen Schulz und Dieter Ewald übernehmen. Erste Mitgliedsunternehmen durfte ich bereits zur Exkursion des Fachausschusses Landmärkte kennenlernen und hoffe mich auch weiteren Mitgliedsunternehmen recht bald vorstellen zu dürfen. Ich hoffe auf eine gute und fruchtbare Zusammenarbeit und stehe Ihnen zu Fragen und Anregungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Marco Frank Rebhann

Präsidiumssitzung in Neuendorf

Das Präsidium unseres Verbandes trat am 29.10.2019 zu seiner turnusmäßigen Sitzung zusammen. Nach der Protokollkontrolle der Präsidiumssitzung vom 15.08.2019 stellte die Verbandsgeschäftsführung die Ergebnisse einer Mitgliederbefragung zu folgenden Schwerpunkten vor:

- Einschätzung der Entwicklung der Geschäftsfelder der Verbandsmitglieder
- Personalbestand in den Unternehmen, Anzahl der Auszubildenden
- Hinweise der Mitgliedsunternehmen zur Verbesserung der Verbandsarbeit

Mit einer Rücklaufquote von lediglich 14 % der wirtschaftlich aktiven Unternehmen ist die Aussagekraft und statistische Sicherheit der erfassten Daten nur sehr eingeschränkt gegeben. Eine Zusammenfassung der Befragungsergebnisse ist in der **Anlage 1** beigefügt. Im Weiteren diskutierten die Präsidiumsmitglieder die Befragungsergebnisse und kamen zu folgenden Schlussfolgerungen:

- die Qualität der Verbandsarbeit ist neu zu definieren, mehr und gezieltere Aktivitäten sind erforderlich
- die Außenwirkung des Verbandes reicht nicht aus
- Verband muss seine Zukunftsvision klar formulieren
- Nachwuchskräfte müssen stärker in die ehrenamtliche Verbandarbeit eingebunden werden

Bei der Einschätzung der Umsetzung des Arbeitsplanes 2019 kam zur Sprache, dass wegen zu geringem Teilnahmeinteresse die Beratung des Fachausschusses Getreide in Rostock sowie die Lohnunternehmerexkursion zur Fa. Krone nicht durchgeführt werden konnten. Besprochen wurde auch der Stand der Vorbereitungen für den Verbandstag 2020 am 30./31. Januar 2020 in Brehna sowie diverse Mitgliederangelegenheiten.

Nach Fertigstellung des Protokolls der Sitzung sowie der Bestätigung durch den Verbandspräsidenten erhalten alle Mitgliedsunternehmen einen ausführlichen Protokollauszug.

Nicht vergessen: Geschäftsführersitzung in Callenberg, OT Reichenbach

Am kommenden Freitag, den 15.11.2019 findet unsere nächste Geschäftsführersitzung der Landesgruppen Sachsen und Thüringen statt. Wir hatten Sie bereits am 30. September dazu eingeladen.

Herr Dr. Rebhann wird sich während der Geschäftsführersitzung den teilnehmenden Verbandsmitgliedern persönlich vorstellen. Wir bitten auch deshalb um eine zahlreiche Beteiligung an dieser Veranstaltung. Anmeldungen sind per Mail unter schulz@agro-service-verband.de noch bis Donnerstag möglich. Die Einladung mit Programm liegt als **Anlage 2** nochmals bei.

Achtung! Wichtiger Terminhinweis für den Nord-Ost Bereich!

Für die Mitgliedsunternehmen der Nordost-Region findet am Mittwoch, 27. November 2019, in Plau am See ein Unternehmerstammtisch statt. Er beginnt an diesem Tag um 12.00 Uhr mit einem gemeinsamen Mittagessen. Es sollen folgende Themen auf die Tagesordnung gesetzt werden:

- Vorstellung des neuen Verbandsgeschäftsführers Dr. Marco Rebhann
- Gesellschaftliche Akzeptanz des Einsatzes von PSM-Wie weiter?
- Vorstellung der Vereinbarung des Bundesverbandes Agrarhandel e.V. mit der AMPERE AG zur Bündelung des Energiebezuges
- Auswirkungen neuer gesetzlicher Vorgaben auf die Vertragsgestaltung mit landwirtschaftlichen Kunden

Die detaillierte Einladung für den 27.11.2019 geht den Mitgliedsunternehmen in Kürze zu.

Exkursion des Fachausschusses Landmärkte

Marktleiter und Mitarbeiter von Landmärkten unserer Verbandsmitglieder trafen sich am 5. und 6. November 2019 zu einer gemeinsamen Exkursion nach Westsachsen und Ostthüringen, an der auch die Vorsitzende des Fachausschusses, Frau Sybille Freese teilnahm. Folgendes Programm wurde absolviert:

Dienstag, 5. November 2019

- Besichtigung des Landmarktes Großvoigtsberg der DHG Niederbobritzsches mit Marktleiterin Frau Alina Scheide, Erfahrungsaustausch, anschl. Mittagessen im Landgasthof Oberlichtenau,
- Besichtigung des Standortes Oberlichtenau der Saatgut 2000 GmbH mit Herrn Lutz Skorwider. Das Unternehmen produziert Saatgut von Getreide, Gräsern und Zwischenfrüchten nach dem Prinzip „Von Landwirt für den Landwirt, aus der Region, für die Region“, anschl. Weiterfahrt nach Reinsdorf
- Besichtigung des neuen Landmarktes der REIKA GmbH mit dem REIKA-Inhaber und GF Herrn Kai Engelhardt, Erfahrungsaustausch, Informationen zum Handelsprinzip „Marktschwärmer“ <https://marktschwaermer.de>. Herr Engelhardt informierte auch über seine umfangreichen und regelmäßigen Aktivitäten beim Heranführen von Kindern an die Belange der Landwirtschaft. Er arbeitet dabei u. a. mit Schulen zusammen hat einen Teilbereich des neuen Landmarktes speziell für dieses Thema eingerichtet. Wir finden, dass dieses Engagement große Anerkennung verdient und von weiteren Verbandsbetrieben an ihren Standorten Nachahmung finden sollte.
- anschließend Fahrt zum Hotel in Callenberg, OT Reichenbach, Abendessen mit ausgiebigem Erfahrungsaustausch unter Fachkollegen, Übernachtung

Mittwoch, 6. November 2019

- nach dem Frühstück im Hotel Fahrt nach Ehrenhain, Besichtigung des Landmarktes der Agroservice Altenburg-Waldenburg e.G. mit Marktleiterin Frau Marion Wahrlich, Erfahrungsaustausch, anschl. Fahrt nach Altenburg
- Stadtrundgang durch das historische Zentrum von Altenburg, anschl. Mittagessen im Ratskeller

Die Teilnehmer fanden, dass es eine sehr interessante und informative Veranstaltung war, die auf jeden Fall im nächsten Jahr an anderen Standorten wieder durchgeführt werden sollte. Es wäre sehr zu wünschen, wenn sich die Beteiligung insbesondere aus dem Norden des Verbandsgebietes verbessern würde.

BVA heißt nun offiziell Bundesverband Agrarhandel

Mit der Eintragung ins Vereinsregister ist die Umbenennung des Bundesverbandes der Agrargewerblichen Wirtschaft e. V. (BVA) in Bundesverband Agrarhandel e. V. nun offiziell vollzogen. Die BVA-Mitgliederversammlung votierte Anfang Mai 2019 im Rahmen einer umfangreichen Satzungsänderung für den neuen Verbandsnamen.

Der kürzere und griffigere Name geht mit einer Schärfung des Verbandsprofils einher.

Die anhaltende gesellschaftliche Diskussion über eine nachhaltigere Landwirtschaft sowie über den Beitrag der Wirtschaft zum Umwelt- und Klimaschutz beeinflusst auch das Agrarhandelsgeschäft massiv. Der BVA will den Unternehmen bei der Bewältigung der aktuellen und zukünftigen Herausforderungen unterstützt und der Branche eine Stimme geben.

Mit der Umbenennung gibt es auch ein neues, moderneres Corporate Design des BVA:



Rechtsberatung des BVA

Unser Dachverband im Bereich Landhandel, der Bundesverband Agrar, versteht sich als Ansprechpartner für alle Themen rund um die Herausforderungen des Agrarhandelsgeschäftes. Er vertritt unsere Interessen auf dem politischen Parkett und berät zu vielen Fachfragen. Nun hat der BVA sein Serviceportfolio um einen wichtigen Baustein erweitert: **die Rechtsberatung.**

Wie bisher auch, können Sie sich mit Ihren rechtlichen Anliegen an die BVA-Geschäftsstelle wenden. Der neue Service bietet Ihnen nun allerdings die Möglichkeit, bei Bedarf tiefer und ausführlicher in einzelne juristische Fragen einzusteigen und individuelle Lösungen zu finden. Hierfür gelten folgende Voraussetzungen:

Themen: Der BVA berät zu allen Problemen, die thematisch den Verbandszweck berühren, also mit dem Agrarhandel im Zusammenhang stehen. Dazu gehören beispielsweise Ihre Fragen zu Kostenbescheiden behördlicher Kontrollen, Verwaltungsakten, Lizenzgebühren, PSM Sachkundenachweisen oder Geschäftsverträgen.

Gebühren: Jedes erste Gespräch zu Ihrem Anliegen bis zu einer Dauer von einer Stunde ist gebührenfrei. Idealerweise haben Sie alle relevanten Unterlagen parat, bevor Sie zum Hörer greifen. In dieser Erstberatung werden die Erfolgsaussichten und der geeignete weitere Beratungsverlauf geklärt. Jede weitere Beratung kostet pro angefangener halber Stunde € 55,00. Grundlage dafür ist Gebührenordnung (**Anlage 3**).

Umfang: Der BVA bietet Ihnen außergerichtliche Rechtsberatung an. Sollte es zu einem Gerichtsverfahren kommen, unterstützen er Sie gern dabei, eine geeignete Kanzlei vor Ort zu finden. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang eine Einzelfallberatung erfolgen kann, obliegt stets der Geschäftsstelle. Die Beitragsgerechtigkeit gebietet es, dass Verbandsbelange und Rechtsprobleme übergeordneten Interesses vorrangig behandelt werden. Um jedoch eine stabile Beratungsstruktur anbieten zu können, hat der BVA eine weitere Juristenstelle ausgeschrieben.

BVA bietet weiteren Zusatz-Service an: Rechnungsscheck und Energie-Einkaufsgemeinschaft

Im Hinblick auf den steigenden Kostendruck im Energiebereich hat der BVA eine Partnerschaft mit dem von Versorgern unabhängigen 360°-Energiedienstleister Ampere abgeschlossen. Näheres dazu in [Anlage 4](#).

2. Agrarpolitik

CO2-Reduktionsziele: Bundeskabinett beschließt Klimaschutzgesetz

Das Bundeskabinett hat das Klimaschutzgesetz beschlossen, das gesetzlich verbindliche Klimaschutzziele für jedes Jahr und jeden einzelnen Bereich vorsieht. Deutschland ist damit das erste Land, das sich einen derart verbindlichen Fahrplan in Richtung Treibhausgasneutralität gibt. Auch das Ziel, dass Deutschland bis 2050 treibhausgasneutral werde, ist erstmals gesetzlich verankert worden.

Das Klimaschutzgesetz ist eng mit dem Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung verknüpft. Das Programm wurde ebenfalls im Kabinett verabschiedet. Es listet sämtliche Maßnahmen auf, mit denen die Bundesregierung die Klimaziele erreichen will: Dazu gehören die neue CO2-Bepreisung für Verkehr und Gebäude, der Kohleausstieg und der Ausbau erneuerbarer Energien, die Förderung von Gebäudesanierung, Elektromobilität, billigere Bahntickets sowie die Entlastungen für Fernpendler oder einkommensschwächere Mieter.

Die jeweiligen Bundesministerien sind verpflichtet, für die Einhaltung der jährlichen Emissionsziele in den einzelnen Sektoren zu sorgen, dazu zählen die Energiewirtschaft, die Industrie, der Gebäudebereich, der Verkehr, die Land- und Forstwirtschaft (siehe unten) sowie die Abfallwirtschaft. Für den Sektor Landwirtschaft sieht die Regierungsvorlage zum kommenden Jahr eine Höchstmenge von 70 Mio. t CO2-Äquivalente vor. Diese soll bis 2030 auf 58 Mio. t abgesenkt werden.

Erfüllt ein Sektor seine gesetzlich vorgesehenen Ziele nicht, soll umgehend nachgesteuert werden. Das zuständige Ministerium muss dann innerhalb von drei Monaten ein Sofortprogramm vorlegen. Vor Beschluss der Bundesregierung über Maßnahmen zur Nachsteuerung prüft der Expertenrat die zugrunde liegenden Annahmen. Auf dieser Grundlage entscheidet die Bundesregierung, welche Maßnahmen sie ergreifen wird, um die Emissionsminderung in den Sektoren und damit das Klimaziel weiter zu erreichen.

Auszüge aus den Eckpunkten für das Klimaschutzprogramm 2030 – Sektoren Land- und Forstwirtschaft

Das Klimakabinett der Bundesregierung legte ihr Klimaschutzprogramm vor und beschloss das darauf basierende Klimaschutzgesetz.

Für die CO2 ausstoßenden Bereiche werden damit verbindliche Einsparziele festgelegt. Beschlossen worden ist auch ein Mechanismus zur fortlaufenden jährlichen Überprüfung und Anpassung der Ziele.

Der Landwirtschaftssektor darf im Jahr 2030 noch höchstens 58 Mio. t bis 61 Mio. t CO2 pro Jahr emittieren. Bei alleiniger und unveränderter Fortführung bestehender Instrumente kann für das Jahr 2030 eine Emissionsminderung auf voraussichtlich rund 67 Mio. t CO2 pro Jahr erwartet werden. Die dann noch verbleibende Ziellücke von rund 6 Mio. t bis 9 Mio. t CO2 pro Jahr wird durch einen Mix verschiedener Maßnahmen geschlossen:

Senkung der Stickstoffüberschüsse

Die Bundesregierung hat bereits durch die erfolgten und vorgesehenen rechtlichen Änderungen in der Düngegesetzgebung viel auf den Weg gebracht. Dadurch wird eine weitere Senkung der Stickstoffüberschüsse, einschließlich der Minderung von Ammoniak- und Lachgasemissionen erreicht. Das Düngepaket soll zudem mit der Förderung gasdichter emissionsarmer Güllelager und emissionsmindernder Ausbringtechnik unterstützt werden. Hier sind auch die Länder in der Pflicht.

Energetische Nutzung von Wirtschaftsdüngern

Die zweite wichtige Maßnahme betrifft die energetische Nutzung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und landwirtschaftlicher Reststoffe in Biogasanlagen. Der stärkere Einsatz von Wirtschaftsdüngern in Biogasanlagen und die gasdichte Lagerung von Gärresten sollen mit bisherigen und neuen Instrumenten gefördert werden.

Ausbau des Ökolandbaus

Die Ausweitung der ökologisch bewirtschafteten Flächen ist auch eine Klimamaßnahme. Die Bundesregierung wird die Rechtsvorschriften zugunsten besonders umweltfreundlicher Verfahren wie dem ökologischen Landbau oder anderer besonders nachhaltiger Verfahren der Landbewirtschaftung weiterentwickeln und die rechtliche und finanzielle Förderung optimieren.

Emissionsminderungen in der Tierhaltung

In der Tierhaltung und Tierernährung wird die Bundesregierung weiteres Einsparpotential realisieren. Neben Forschung und Züchtung wird es auf die künftige Entwicklung der Tierbestände ankommen. Fördermaßnahmen sollen mehr im Hinblick auf das Tierwohl ausgerichtet werden, unter Berücksichtigung der Umweltwirkungen und der Einsparungen von Emissionen. Tierische Veredelung und Flächenbewirtschaftung müssen stärker zusammengedacht werden.

Erhöhung der Energieeffizienz

Die in der Landwirtschaft und im Gartenbau eingesetzte Technik kann hinsichtlich ihres Energiebedarfs weiter verbessert werden. Das Bundesprogramm für Energieeffizienz in Landwirtschaft und Gartenbau wird dafür fortgeführt und weiterentwickelt und der Einsatz erneuerbarer Energien gefördert.

Humuserhalt und Humusaufbau im Ackerland

Das Kohlenstoffspeicherpotential der Böden soll verstärkt aktiviert werden. Maßnahmen zur Kohlenstoffanreicherung sollen unter anderem in der Ackerbaustrategie berücksichtigt werden, die aktuell erarbeitet wird. Der Ausbau des ökologischen Landbaus trägt ebenfalls zur Kohlenstoffanreicherung bei. Forststreifen auf landwirtschaftlichen Flächen sollen die Bodenqualität verbessern und die CO₂- und Schadstoffbelastung reduzieren. Deshalb unterstützt die Bundesregierung die Anpflanzung von Hecken, Knicks und Alleen zum Beispiel mit Obstbäumen vor allem an den Feldrändern.

Erhalt von Dauergrünland

Auch in Grünland sind hohe Kohlenstoffvorräte gespeichert. Der Erhalt von Dauergrünland ist daher ebenfalls eine wichtige Klimaschutzmaßnahme, die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) gefördert wird. Die Regelungen zum Grünlanderhalt sollen fortgeführt und eine Grünlandstrategie zur Sicherung und Stärkung einer dauerhaften Grünlandnutzung entwickelt werden.

Schutz von Moorböden – Reduktion von Torfeinsatz in Kultursubstraten

Entwässerte Moorböden sind eine bedeutende Quelle von Treibhausgasemissionen. Der Moorbodenschutz stellt deshalb eine klimarelevante Maßnahme dar und wird verstärkt gefördert.

Erhalt und nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und Holzverwendung

Wichtige CO₂-Senken, insbesondere Wälder und Moore, drohen ihre gespeicherten Emissionen wiederabzugeben. Im Erhalt und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder und der Holzverwendung liegt ein enormes Klimaschutzpotential. Dazu gehört zum Beispiel eine vermehrte Verwendung von Holz als klimafreundlichem Baustoff.

Vermeidung von Lebensmittelabfällen

Die beschlossene Nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung setzt die Bundesregierung konsequent um. Ein Indikator über die Lebensmittelabfälle und

-verluste in Deutschland wird für die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie vorbereitet. Damit werden die Ergebnisse der Anstrengungen transparent und dokumentierbar. Wenn Lebensmittelabfälle vermieden werden, hat dies mittelbar auch Auswirkungen auf die mit der Produktion von Lebensmitteln verbundenen Treibhausgase.

Gemeinsame Agrarpolitik

Die Bundesregierung hat die Fördermöglichkeiten für klimafreundliche Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ausgeweitet.

Bundesweite Demonstrationen in der Landwirtschaft

Mehrere Tausend Landwirte und Trecker demonstrierten am 22. Oktober 2019 bundesweit, um auf die drängendsten Probleme, die die Landwirtschaft vor massive Herausforderungen stellt, aufmerksam zu machen. Als äußerst problematisch betrachtet wird das kürzlich veröffentlichte Agrarpaket und die neue Düngeverordnung.

Organisiert bzw. ins Leben gerufen wurden die Demonstrationen von Landwirten, die über eine entsprechende Facebook-Gruppe miteinander kommunizieren und zahlenmäßig bereits weit die 15.000 überschritten haben. Die Bundeskanzlerin hat nun die Einberufung eines Agrargipfels angekündigt.

3. Aus der Branche

3.1. Pflanzenschutz

Europäischer Gerichtshof: EU-Pflanzenschutzmittelverordnung widerspricht nicht dem Vorsorgeprinzip

Es gebe nichts, was die Gültigkeit der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in Frage stellen könnte. Die für die Zulassung von – u. a. glyphosathaltigen – Pflanzenschutzmitteln geltenden Verfahrensvorschriften seien somit gültig. So heißt es in der Urteilsbegründung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in Luxemburg vom 1. Oktober 2019. Zu klären war die Frage, ob die Wiedenzulassung des Pflanzenschutzmittelstoffs Glyphosat im Rahmen der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung dem in der Europäischen Union geltenden Vorsorgeprinzip widersprechen würde.

Dem Urteil vorangegangen ist ein Strafverfahren gegen französische Umweltaktivisten. Diese hatten in mehreren Geschäften Kanister mit glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln beschädigt. Das zuständige französische Strafgericht in Foix hatte sich in dieser Angelegenheit an den EuGH gewandt, um die Frage zu klären, ob die EU-Pflanzenschutzmittelverordnung das Vorsorgeprinzip ausreichend würdige.

Hinsichtlich der Frage des französischen Gerichts, ob die Regulierung den „Cocktail effekt“ angemessen berücksichtige, weisen die Luxemburger Richter darauf hin, dass im Rahmen des Verfahrens zur Zulassung eines Pflanzenschutzmittels die Kumulations- und Synergieeffekte des Präparats zu berücksichtigen seien. Deshalb, so der Gerichtshof, müssten die Verfahren, nach denen die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erfolge, zwingend eine Beurteilung nicht nur der eigenen Effekte der in diesem Mittel enthaltenen Wirkstoffe, sondern auch der „Cocktail effekte“ dieser Stoffe in dem Pflanzenschutzmittel umfassen. Die Pflanzenschutzmittelverordnung sei somit in diesem Fall nicht mit einem „offensichtlichen Beurteilungsfehler“ behaftet.

Zudem erklärte der EuGH, dass die Veröffentlichung von Studien, die für den Zulassungsprozess verwendet würden, abgelehnt werden dürfe. Dies könne zum einen durch den berechtigten Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen erfolgen. Zudem sei der Zugang der Öffentlichkeit für die Beurteilung der sich möglicherweise ergebenden Risiken des Pflanzenschutzmittels nicht mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet, so die Begründung der Richter.

Wissenschaftlicher Beirat des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz: Ursachen des Biodiversitätsverlustes sind vielfältig

Die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft, Julia Klöckner, hat diese Woche die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats des Nationalen Aktionsplans zur

nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutz (NAP) zu den Themen Pflanzenschutz und Biodiversität entgegengenommen.

In dem Gutachten zum „Pflanzenschutz und Biodiversität in Agrarökosystemen“ heißt es, dass die Ursachen des Biodiversitätsverlustes vielfältig sind, zusammenwirken und sich wechselseitig verstärken. Die Landwirtschaft hat ihren Anteil daran. Aber entgegen landläufiger Darstellungen können beispielsweise nur 13 % der Veränderung der Diversität der Insekten auf Pflanzenschutzmittel zurückgeführt werden. Fünf der sechs in der Stellungnahme formulierten Forderungen werden vom Bundesministerium bereits umgesetzt:

- Das Julius-Kühn-Institut und das Thünen-Institut haben dieses Jahr bereits mit der Arbeit am Nationalen Monitoring der biologischen Vielfalt in Agrarlandschaften begonnen, um Klarheit über die Entwicklung der Artenvielfalt und auch die tatsächlichen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln zu bekommen.
- Für die Forschung im Bereich „nicht-chemischer Pflanzenschutz“ standen in den vergangenen beiden Jahren rund 25 Mio. Euro zur Verfügung.
- Die Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel werden kontinuierlich angepasst und weiterentwickelt.
- Die Erhöhung des Flächenanteils des ökologischen Anbaus auf 20 % bis zum Jahr 2030 wurde in der Zukunftsstrategie ökologischer Landbau und im Koalitionsvertrag verankert.
- Die Bundesregierung setzt sich bei der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik auf europäischer Ebene dafür ein, biodiversitätsfördernde Maßnahmen zu stärken und insbesondere über Agrarumweltprogramme mehr Vielfalt in die Landschaft zu bringen.

Die Forderung nach einer Sonderabgabe auf Pflanzenschutzmittel sieht das Ministerium insbesondere aus grundsätzlichen steuerpolitischen Gründen sowie nicht zielgenauer Lenkungswirkung skeptisch. Auch im Beirat selbst war dieser Vorschlag umstritten, so dass lediglich eine Prüfbite an das Bundesministerium formuliert wurde.

EU-Genehmigung des Wirkstoffs Methiocarb nicht erneuert

Mit Meldung vom 21. Oktober 2019 hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) bekannt gegeben, dass zum einen der insektizide Wirkstoff Methiocarb keine Erneuerung der europäischen Genehmigung erhielt und zum anderen mit welchen Abverkaufs- und Aufbrauchfristen methiocarbhaltige Pflanzenschutzmittel versehen sind.

Die EFSA stellte in ihrem Bericht unter anderem ein unannehmbares Risiko für Arbeitnehmer fest, dies selbst unter Berücksichtigung einer persönlichen Schutzausrüstung. Des Weiteren besteht ein hohes Risiko für Vögel, Säugetiere und Regenwürmer. Eine Bewertung des Risikos für Verbraucher war aufgrund nicht abgeschlossener Risikodefinition nicht möglich. Dazu bezog der Antragsteller Stellung, welche eingehend geprüft wurde. Die Bedenken konnten nicht ausgeräumt werden.

EU verbietet ab Ende April 2020 auch Thiacloprid

Der zuständige EU-Ausschuss hat einen vierten als bienenschädlich geltenden Insektizid-Wirkstoff aus der Gruppe der Neonikotinoide verboten: Die Zulassung für das Insektenmittel Thiacloprid wird nicht verlängert. Ab Ende April 2020 darf das Mittel daher nicht mehr eingesetzt werden.

Bereits seit Mitte 2018 gilt ein EU-weites Verbot von drei anderen Wirkstoffen aus der Gruppe der Neonikotinoide. Dabei handelt es sich um Imidacloprid, Clothianidin und Thiamethoxam. Mit dem jetzt ausgesprochenen Verbot von Thiacloprid folgt der maßgebliche, mit nationalen Experten der EU-Mitgliedsländer besetzte Ständige Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebens- und Futtermittel (engl. SCOPAFF bzw. kurz PAFF, Standing Committee on Plants, Animals, Food and Feed) einem entsprechenden Vorschlag der EU-Kommission.

3.2. Düngung

Zugabe von Ureasehemmstoffen zu Harnstoff

Der BVA teilt nachfolgend seinen derzeitigen Erkenntnisstand bzgl. der Regelungen zur Zugabe von Ureasehemmstoffen bei Harnstoffdüngern mit:

In § 6 Abs 2 der aktuell gültigen Düngeverordnung ist geregelt, dass Harnstoff als Düngemittel ab dem 1. Februar 2020 nur noch aufgebracht werden darf, soweit ihm ein Ureasehemmstoff zugegeben ist oder unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach der Aufbringung eingearbeitet wird. Bezüglich dieser Regelung hatte eine falsche Interpretation des Landes Hessens in letzter Zeit für Verunsicherung gesorgt. Wir sind daher in der Sache noch einmal auf das Bundeslandwirtschaftsministerium zugegangen. Das Ministerium hat uns in diesem Zusammenhang erneut bestätigt, dass

- ab Februar 2020 die Pflicht zur Zugabe von Ureasehemmstoffen/die Einarbeitungspflicht für festen Harnstoffdünger (mit mindestens 44 % Gesamtstickstoff als Carbamidstickstoff) besteht, sowie für alle Mischdünger, in denen Harnstoff als einzelnes Korn enthalten ist („Bulk-Blends“).
- die oben genannte Regelung nicht für harnstoffhaltige Produkte als Formulierung mit weiteren Nährstoffen in einem Korn gilt und auch nicht für Ammoniumnitratharnstofflösung (AHL).

Das Bundeslandwirtschaftsministerium wird im Zuge der aktuellen Änderung der Düngeverordnung die Regelung zur Harnstoffdüngung überarbeiten und in diesem Zusammenhang auch eine Regelung für die Zugabe von Ureasehemmstoffen bei harnstoffhaltigen Düngemitteln mit geringerem Carbamidanteil treffen. Für diese Neuregelung der Anforderungen an die Harnstoff-Dünger wird die neue Düngeverordnung dem Vernehmen nach eine Übergangsfrist bis 2025 vorsehen. Die konkrete Ausgestaltung dieser ab 2025 geltenden Neuregelung soll mit den Wirtschaftsvertretern diskutiert werden.

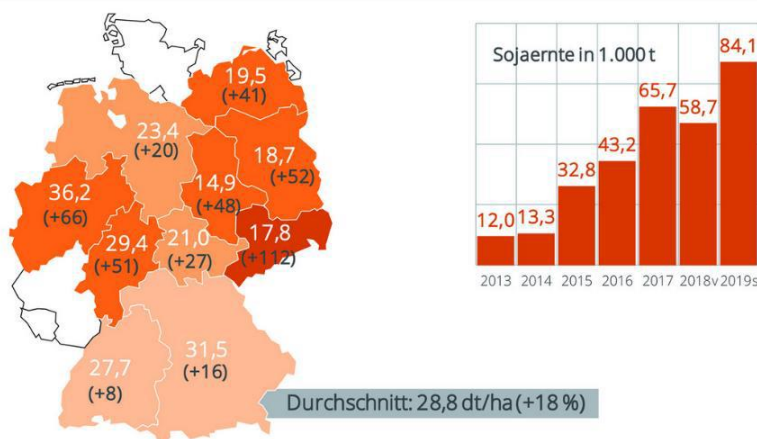
Sollten Sie Fragen dazu haben, steht Ihnen Frau Jenny Richter vom BVA, Tel.: 030 / 2790741-14, jenny.richter@bv-agrar.de gern zur Verfügung.

3.3. Getreide, Ölfrüchte

Soja: Steigende Anbauzahlen in Deutschland

Im aktuellen Wirtschaftsjahr stieg die Sojaernte der deutschen Erzeuger um 43 % auf 84.100 t. Damit wurde ein weiterer Schritt in Richtung der Top-Erzeuger in der EU, Italien, Rumänien und Frankreich unternommen.

Sojabohnenerträge in Deutschland
in dt/ha



Nach Angaben der Agrarmarkt Informations-Gesellschaft (AMI) werden hierzulande erst seit 2015 nennenswerte Mengen an Sojabohnen erzeugt. Damals wurde auf einer Fläche von 12.000 ha und mit einem Ertrag von 27,3 dt/ha eine Ernte von 33.000 t erzielt. Seitdem ist das Areal um mehr als das Doppelte auf zuletzt 29.000 ha gewachsen. Auch die Erntemenge hat sich mehr als verdoppelt.

Nachdem die Erträge im Vorjahr mit 24 dt/ha unterdurchschnittlich ausfielen, dürften 2019 mit knapp 29 dt/ha rund 5 dt/ha mehr erzielt worden sein. Bayern und Baden-Württemberg erzeugen zusammen rund 84 % der Gesamtmenge. Mit einer Anbaufläche von 16.000 ha und einer Ernte von 49.000 t führt Bayern, gefolgt von Baden-Württemberg mit 7.600 ha und 21.000 t. Allerdings erzielten Landwirte in Nordrhein-Westfalen mit 36 dt/ha die höchsten Erträge, während Erzeuger in Bayern und Baden-Württemberg 32 dt/ha bzw. 28 dt/ha einfuhren.

4. Biotechnologie

Offener Brief von 23 Agrar- und Ernährungsverbände zum Urteils des Europäischen Gerichtshofes zu den neuen Züchtungsmethoden

23 Agrar- und Ernährungsverbände, darunter unser Dachverband BVA), fordern in einem offenen Brief die deutsche Politik auf, das veraltete EU-Gentechnikrecht an den Stand der Wissenschaft anzupassen und damit auch Rechtssicherheit für den Agrarhandel zu gewährleisten.

Den live Mitschnitte der Pressekonferenz, welche zur Veröffentlichung einberufen wurde, können Sie auf dem Twitter Kanal verfolgen: <https://twitter.com/grainclub?lang=de>

Zum Hintergrund:

Am 25. Juli 2018 fällte der Europäische Gerichtshof ein für alle Beteiligten unerwartetes Urteil – alle mit den neuen Züchtungsverfahren erzeugten Pflanzen fallen in den Regelungsbereich des europäischen Gentechnikrechtes. Diese Einstufung macht es nach derzeitiger Einschätzung nahezu unmöglich, diese Methoden in Europa anzuwenden. Viel zu hoch sind der Aufwand und die Kosten und das Verfahren ist langwierig.

Das europäische Gentechnikrecht stammt aus dem Jahr 2001, die wissenschaftlichen Grundlagen wiederum aus den 1980er Jahren – also sehr veraltet. Die neuen Züchtungsmethoden können Chancen bieten, die Folgen des Klimawandels abzumildern und die Biodiversität in der Landwirtschaft zu erhalten und steigern. Wir brauchen in Deutschland und auch Europa Innovationen, diese sind fundamental wichtig um ein Fortkommen zu gewährleisten und die europäische Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Den kompletten offenen Brief finden Sie [hier](#) auf der BVA-Website.

Chancen durch Änderung des Gentechnikrechts nutzbar machen

Den Änderungsbedarf im EU-Gentechnikrecht betonten auch die Referenten beim diesjährigen Berliner Forum zum Thema „Neue Züchtungsmethoden und das EU-Recht“. Das Gentechnikrecht müsse zeitnah an den wissenschaftlichen Erkenntnisstand angepasst werden, um für neue Entwicklungen offen zu sein, erklärte der Inhaber der Stiftungsprofessur für Agrarrecht und Öffentliches Recht an der Universität Göttingen, Prof. José Martínez, in seinem Fazit der gestrigen Veranstaltung.

Durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom Sommer 2018 seien auch alle Pflanzen, die mit Verfahren der gezielten Punktmutation erzeugt worden seien, pauschal als gentechnisch veränderte Organismen (GVO) eingestuft und auch deren Verarbeitungsprodukte einer Kennzeichnung nach Gentechnikrecht unterworfen worden. Die Einstufung der neuen Züchtungsmethoden ohne Differenzierung mache deren Anwendung in der EU und in Deutschland praktisch unmöglich. Die Chance einer vorteilhaften Nutzung der Methoden für Biodiversität, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft würden dadurch verbaut, fasste Martínez die Diskussionen zusammen.

Der Generalsekretär des Deutschen Bauernverbandes (DBV), Bernhard Krüsken, verwies in einer Erklärung auf die großen Herausforderungen, die durch veränderte klimatische Bedingungen, neue Schädlingsresistenzen und eine kontroverse politische Diskussion über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für die konventionelle und ökologische

Landwirtschaft entstanden seien. Mit neuen Züchtungsmethoden wie beispielsweise CRISPR/Cas9 könne ein Beitrag für die notwendige züchterische Bearbeitung von Kulturpflanzen gezielter und präziser geleistet werden.

5. Sonstiges

Bundestag: Grundsteuer-Reform beschlossen

Der Deutsche Bundestag hat am 18. Oktober das von der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen eingebrachte Gesetzespaket zur Reform der Grundsteuer beschlossen. Das Paket umfasst insgesamt drei Gesetze.

Durch das in geänderter Fassung angenommene Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (19/11085) wird für die Erhebung der Steuer auf bebaute Grundstücke zukünftig nicht mehr allein auf den Bodenwert zurückgegriffen. Vielmehr werden auch Erträge wie Mieteinnahmen berücksichtigt. Zur Vereinfachung des Verfahrens wird für Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum ein vorgegebener durchschnittlicher Sollertrag in Form einer Nettokaltmiete je Quadratmeter in Abhängigkeit der Lage des Grundstücks typisierend angenommen. Für die Berechnung der Steuer auf unbebaute Grundstücke soll deren Wert anhand der regelmäßig festgestellten Bodenrichtwerte ermittelt werden. Als erster Hauptfeststellungszeitpunkt für die Feststellung der Grundsteuerwerte nach den neuen Bewertungsregeln ist der 1. Januar 2022 vorgesehen. Auch in Zukunft werden die Gemeinden die Höhe der Grundsteuer mit örtlichen Hebesätzen bestimmen können.

Für die Bundesländer ist eine Öffnungsklausel vorgesehen, damit sie die Grundsteuer nach anderen Bewertungsverfahren erheben können. Für diese Öffnungsklausel ist eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich. Dazu dient der ebenfalls angenommene Gesetzentwurf (19/11084), durch den der Bund mit der Änderung der Grundgesetzartikel 72, 105 und 125b uneingeschränkt die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Grundsteuer erhalten soll. Zugleich wird den Ländern über eine Ergänzung in Artikel 72 Absatz 3 des Grundgesetzes eine umfassende abweichende Regelungskompetenz eröffnet.

Ebenfalls beschlossen wurde der Gesetzentwurf zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung (19/11086). Dieser gibt Städte und Gemeinden die Möglichkeit der Festlegung eines erhöhten, einheitlichen Hebesatzes auf baureife Grundstücke. Mit dem erhöhten Satz könne über die Grundsteuer ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, baureife Grundstücke einer sachgerechten und sinnvollen Nutzung durch Bebauung zuzuführen.

Lohnsteuer: Bundestag beschließt höhere Grenze für Pauschale

Der Deutsche Bundestag stimmte diese Woche dem „Dritten Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (BEG III)“ zu. Demnach wird die Arbeitslohngrenze zur Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigung von bisher 12 Euro pro Stunde auf 15 Euro mit Wirkung ab dem kommenden Jahr angehoben. Darüber hinaus wird unter anderem die umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze von 17 500 Euro auf 22 000 Euro erhöht.

Bundesrat: Wissing erneut Vorsitzender im Agrarausschuss

Der rheinland-pfälzische Landwirtschaftsminister und amtierende Vorsitzende der Agrarministerkonferenz Dr. Volker Wissing ist für ein weiteres Jahr zum Vorsitzenden des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrates gewählt worden. Damit ist er zum 4. Mal in Folge vom Bundesrat zum Vorsitzenden gewählt worden.

„Agrarpolitik und Agrarmärkte unter Anpassungsdruck“: Agrarhandelstag am 27./28. November in Warberg

Der Agrarhandelstag wird am 27./28. November 2019 gemeinsam von BVA, Verband der Getreide-, Mühlen- und Stärkewirtschaft VGMS e.V., Deutscher Verband Tierernährung (DVT) e. V., Verein der Getreidehändler Hamburger Börse e. V. VdG und Bundeslehranstalt Burg Warberg veranstaltet. Mit Fokus auf „Agrarpolitik und

Agrarmärkte unter Anpassungsdruck“ werden Herausforderungen und Chancen für den Agrarhandel und die Verarbeitungswirtschaft diskutiert.

Hochrangige Vertreter aus Politik, Wissenschaft und Handel referieren über aktuelle Sachfragen und bieten einen Ausblick in die Zukunft. BMEL-Staatssekretär Hermann Onko Aeikens beschäftigt sich beispielsweise mit der Frage, welche Agrarpolitik wir für eine nachhaltige, gesellschaftlich akzeptierte und resiliente Agrar- und Ernährungswirtschaft in Deutschland und der EU benötigen? Prof. Dr. Friedhelm Taube, Christian-Albrechts-Universität, Kiel, betrachtet das Thema „Ökologisierung oder Intensivierung für den Weltmarkt – welche Anpassungsstrategien Erfolg versprechen“.

Weitere Informationen und die Programmübersicht liegen als **Anlage 5** bei

Landwirtschaft im Dialog: Pflanzenschutz und Biodiversität – passt das zusammen? am 11. November 2019 in Berlin

Pflanzenschutz und Biodiversität – unvereinbar oder zwei Seiten derselben Medaille? Darüber wird im top agrar-Format „Landwirtschaft im Dialog“ am 11. November 2019 in Berlin diskutiert.

An der kostenfreien Veranstaltung nehmen Bundesumweltministerin Svenja Schulze (SPD), Agrarstaatssekretär Dr. Hermann Onko Aeikens, DBV-Umweltpräsident Eberhard Hartelt, Vertreter der Umweltverbände, der Pflanzenschutzindustrie sowie Wissenschaftler, Juristen, Berater und Landwirte teil. [Hier](#) können Sie sich für die Veranstaltung anmelden.

6. Termine

Verbandsveranstaltungen

Folgende Termine stehen schon fest:

- | | |
|----------------|---|
| 15.11.2019 | Geschäftsführerberatung Sachsen/Thüringen, Callenberg, OT Reichenbach |
| 23./24.11.2019 | Jahresabschlussveranstaltung, Kühlungsborn |
| 27. 11. 2019 | Unternehmerstammtisch, Plau am See |
| 30.-31.01.2010 | Verbandstag, Brehna |

Sonstige Termine

- | | |
|----------------|---|
| 11.11.2019 | Landwirtschaft im Dialog: Pflanzenschutz und Biodiversität – passt das zusammen? am 11. November 2019 in Berlin |
| 10.-16.11.2019 | Agritechnica Hannover |
| 27.-28.11.2019 | „Agrarpolitik und Agrarmärkte unter Anpassungsdruck“: Agrarhandelstag am 27./28. November in Warberg |

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Verbandsgeschäftsführung